Bedingungen und Hinweise zur Verwendung von ift-Prüfdokumentationen

Stand: Januar 2016



Nachfolgende Bestimmungen dienen der eindeutigen, unverfälschten Darstellung von Prüfergebnissen/-aussagen und der Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit des **ift** in Verbindung mit Prüfdokumentationen bei deren Weitergabe, Verwendung in der Werbung und Veröffentlichung im Internet u.a. Medien. Prüfdokumentationen des **ift** sind Prüfberichte, Nachweise, Zeugnisse, Gutachtliche Stellungnahmen.

1. Verwendung der Dokumentation

Zu Informations- oder Werbezwecken darf nur die vollständige Prüfdokumentation oder eine vom **ift** erstellte oder genehmigte Kurzfassung verwendet werden. Für Kurzfassungen gelten folgende Regeln:

- Die Auszüge haben in vollem Wortlaut und mit originalgetreuer Wiedergabe vorkommender Illustrationen und Erläuterungen zu erfolgen.
- Die ursprüngliche Bedeutung und der Sinn des Ergebnisses sind klar darzustellen.
- Hinweise und Folgerungen dürfen nicht in irreführender Weise in den Text eingeschoben oder diesem beigefügt werden

Digitale Verwendung (Internet)

Bei Veröffentlichung der Prüfdokumentation im Internet ist sicherzustellen, dass die Datei vor Änderungen geschützt ist (nur Lese-/ Druckberechtigung im pdf-Format). Das **ift** stellt entsprechende Dateien zur Verfügung.

2. Nennung / werbliche Nutzung von Prüfergebnissen

Jede Nennung einer **ift**-Prüfung in Veröffentlichungen/Medien darf nur auf Grundlage eines ausgestellten Prüfnachweises oder Prüfberichts erfolgen. Die alleinige Aussage "ift-geprüft" ist unzulässig. Alle Hinweise auf eine **ift**-Prüfdokumentation müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Nummer der Prüfdokumentation, das Datum und die Art der Prüfung (Prüfgrundlage, Norm),
- Identifizierung des jeweiligen Produktes/Gegenstandes,
- vollständige Darstellung der ermittelten Eigenschaften/Aussagen,
- Gültigkeit der Prüfdokumente (wenn angegeben).

Werbetexte sind dem **ift** in vollem Wortlaut und mit sämtlichen Illustrationen vor der Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen, beispielsweise durch Einreichen des Manuskriptes und Zusendung eines Belegexemplars.



3. ift-Logo

Eine Verwendung des ift-Logos ist ausschließlich auf der Grundlage einer ift-Zertifizierung gemäß der Zeichensatzung des "ift-zertifiziert"-Zeichens zulässig. Bei nicht berechtigter Verwendung oder Erwähnung können vom ift Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden.



4. Piktogramme

Die ift-Piktogramme sind urheberrechtlich geschützt und visualisieren die vom ift geprüften Funktionen und Eigenschaften von Bauteilen, Baustoffen und Dienstleistungen in prägnanter Weise. Die zur Kennzeichnung der geprüften Eigenschaft verwendeten Piktogramme auf dem Deckblatt der Prüfdokumentationen kann der Inhaber für werbliche Zwecke nutzen. Die Nutzung der Piktogramme ist nur für die vom ift geprüften Produkte/Produkteigenschaften zulässig und nicht für Prüfungen, Zertifizierungen und Nachweise anderer Prüfstellen.







5. Verwendung der Prüfergebnisse durch das ift

Auch nach einer Veröffentlichung durch den Kunden werden Prüfergebnisse vom **ift** nicht an Dritte weitergegeben. Abweichend von diesem Grundsatz sind PÜZ-Stellen verpflichtet, Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Dies geschieht durch die Veröffentlichung auf der **ift**-website: www.**ift**-rosenheim.de.

Der Auftraggeber akzeptiert eine anonyme wissenschaftliche Auswertung der Prüfergebnisse durch das **ift**.

6. Gültigkeit

Das **ift** behält sich vor, eine zeitliche Limitierung der Genehmigung für die Benutzung bzw. Veröffentlichung von Prüfdokumentationen im Sinn dieses Merkblattes festzulegen (i.d.R. 3 Jahre). Sofern die zugrundeliegende Prüf-/Anforderungsnorm nichts anderes festlegt, wird empfohlen, nach Ablauf von 3 Jahren zu klären, ob die Konformität mit den dann gültigen Prüf- und Beurteilungsgrundsätzen noch sichergestellt ist.

Das **ift** empfiehlt die Rückstellung des Probekörpers beim Auftraggeber für den Zeitraum der Verwendung der Prüfdokumentation.

Der Hersteller verpflichtet sich, die Produkte, die in Verbindung mit der ift-Prüfdokumentation angeboten werden, in gleichbleibender Qualität und Güte so herzustellen, dass die in der Prüfdokumentation bestätigten Eigenschaften sichergestellt sind.

Missbräuchliche Verwendung

Im Falle des begründeten Verdachtes einer Zuwiderhandlung ist das **ift** berechtigt, Wiederholungsprüfungen an Stichproben auf Kosten des Herstellers zu veranlassen oder/und die Prüfdokumentation bzw. deren Nutzungsrechte zurückzuziehen sowie Schadensersatzansprüche geltend zu machen.